

KELLER



Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz

Leitfaden für polizeiliches Handeln

3. Auflage

 BOORBERG

Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz

Leitfaden für polizeiliches Handeln

Dr. Christoph Keller, M. A.

Leitender Polizeidirektor

Abteilungsleiter und Dozent an der Hochschule für Polizei und
Verwaltung (HSPV) NRW, Münster

3., erweiterte Auflage, 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern grundsätzlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter sowie für diverse und non-binäre Personen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07744-7

3. Auflage, 2026

© 2008 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Tinnakorn – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

steht man Partnerschaft als ein die Integrität und die Rechtsgüter ihrer Mitglieder wahrendes Verhältnis, ist eine „sozialethische[n] Einschränkung“³²⁰ und damit eine Einschränkung des Notwehrrechts abzulehnen.³²¹

Kein Mensch muss bei Vorliegen der Notwehrvoraussetzungen Körperverletzungen oder deren erhöhtes Risiko hinnehmen.³²²

B. Kinder im Kontext häuslicher Gewalt

I. Kinder als (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt

1. Unmittelbare Betroffenheit

In der Diskussion rund um die häusliche Gewalt wird der Fokus in der Literatur regelmäßig vor allem auf geschädigte Frauen gerichtet. Indes dürfen die Kinder dieser Frauen nicht vergessen werden.³²³ In der rechtsmedizinischen Literatur wurde bereits 1968 auf zahlreiche Untersuchungen hingewiesen, die die zunehmenden Fälle von Kindesmisshandlungen und die damit einhergehenden „rechtliche[n] und zugleich arzethische[n] Probleme“³²⁴ behandelten.

„Minderjährige sind durch das familiäre Geschehen von häuslicher Gewalt unmittelbar/mittelbar betroffen und als eine eigenständige Opfergruppe anzuerkennen.“³²⁵

Gerade Kinder sind es, die sich nicht wehren können.³²⁶ Kinder sind von Beziehungsgewalt auf vielfältige Art und Weise betroffen – sei es, dass sie selbst direkt misshandelt werden, dass sie die Gewalt zwischen den Erwachsenen unmittelbar miterleben oder dass sie mittelbar den Effekten der Gewalt auf ihre Eltern bzw. die Erwachsenen, mit denen sie zusam-

320 Kudlich, JA 2014, 587.

321 Koschmieder, StV 2024, 138 (141).

322 Ausführlich Koschmieder, StV 2024, 138 ff., der zu Recht für eine Aufgabe der Fallgruppe „enge persönliche Nähebeziehungen“ plädiert.

323 Wenn nachfolgend von Kindern die Rede ist, so sind gleichsam Jugendliche gemeint.

324 Kohlhaas/Janssen, Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin 1968 (63), S. 176 ff.

325 Düz, DP 1/2024, 20.

326 Grundlegend Kraft/Keller, Kriminalistik 2017, 148 ff. und 241 ff.; Becker/Tochtenhagen, Die Polizei 2011, 317 ff.

menleben, ausgesetzt sind.³²⁷ Werden Kinder Zeugen häuslicher Gewalt, „stellt dies grundsätzlich einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Gefährdung des Kindeswohls dar“³²⁸.

Miterlebte Partnerschaftsgewalt stellt eine „wichtige Fallgruppe möglicher Kindeswohlgefährdungen dar“.³²⁹

Studien gehen davon aus, dass bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern ca. 60 % der Kinder ebenfalls misshandelt werden.³³⁰ Nach einer Auswertung in Berlin waren in 53 % der Fälle von häuslicher Gewalt Kinder anwesend.³³¹ Zum Teil wird gar davon ausgegangen, dass in 70–90 % aller Fälle, in denen eine Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, die Kinder im gleichen Raum oder der gleichen Wohnung anwesend sind und so die Gewalt – nicht selten von den Erwachsenen unbemerkt – direkt oder indirekt miterleben.³³²

Alice Miller hat die verheerenden Folgen der Erziehung – die ja angeblich nur das Beste für das Kind will – und in diesem Kontext die Gewaltanwendung im Kindesalter und ihre fatalen Folgen für die Gesellschaft bereits 1983 in ihrem Buch „Am Anfang war Erziehung“ hinreichend belegt.³³³ Kinder, die in Familien aufwachsen, in denen es Gewalt gibt, können unter einer Reihe von Verhaltens- und emotionalen Störungen leiden³³⁴. Diese können auch mit der Ausübung oder dem Erleben von Gewalt im späteren Leben in Verbindung gebracht werden. Überdies wurde Gewalt in der Partnerschaft auch mit höheren Säuglings- und Kindersterblichkeits- und Morbiditätsraten in Verbindung gebracht.³³⁵

Ein Kind kann körperliche, aber auch seelische Misshandlungen erleiden, die es in seinen Gefühlen, seinem Verhalten und seinem Intellekt

327 *Gläßer*, *Mediation und Beziehungsgewalt*, S. 246.

328 *Volke*, *FamRZ* 2025, 481 (482).

329 *Volke*, in: *Säcker et al.*, *MüKo-BGB*, Band 10, § 1666 Rn. 70.

330 *Kavemann*, *DPolBl* 6/2007, 27.

331 Zu entsprechenden Untersuchungen *Kavemann*, in: *Kavemann/Kreyssig*, *Hdb Kinder und häusliche Gewalt*, S. 17 ff.

332 *Gläßer*, *Mediation und Beziehungsgewalt*, S. 246; grundlegend *Becker/Zelck*, *DPolBl* 2/2025, 28 ff.

333 *Miller*, *Am Anfang war Erziehung*, passim.

334 Zur Relevanz aversiver Kindheitserfahrungen für die Entwicklung einer antisozialen und psychopathischen Persönlichkeitsstörung nach dem DSM-5 Alternativmodell für Persönlichkeitsstörungen *Mäueler/Yoon/Volz/Gubi-Kelm*, *RPpsych* 2025, 167 ff.

335 WHO, *Violence Against Women*; <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women> [29.12.2023].

verkrüppelt und die letztlich zu Entwicklungsgefährdungen führen können.³³⁶ Kinder, denen Gewalt innerhalb der Familie widerfahren ist bzw. die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, leiden häufig unter Angstzuständen, erneut Opfer zu werden. Es besteht eine erhöhte Gefahr der Viktimisierung auch außerhalb des familiären Umfeldes bzw. einer erhöhten Straffälligkeit sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenalter.

„Kinder sind erst Opfer – dann Täter“³³⁷

Bei den Folgen des Kindesmissbrauchs ist kein typisches „Misshandlungssyndrom“ vorhanden.³³⁸

Allerdings wurde eine große Zahl von Auffälligkeiten in unterschiedlichen psychologischen Funktionsbereichen als Folge von Kindesmisshandlung identifiziert, die wie folgt zusammengefasst werden können:³³⁹

- kognitive und Leistungsprobleme,
- Sprachentwicklungsstörungen,
- Auffälligkeiten im Bindungsverhalten,
- Interaktionsstörungen mit Gleichaltrigen,
- aggressives Verhalten,
- Intergenerationale Transmission von Misshandlungsverhalten in circa 30 % der Fälle.

Ansonsten erfolgt eine Unterscheidung in

- organische (z.B. Narben; Frakturen; Gedeih- und Wachstumsstörungen),
- psychosomatische (z.B. Einnässen und Einkoten; Kopfschmerzen; Bauchschmerzen),
- intellektuell-kognitive (z.B. Entwicklungsrückstände; Pseudodebilität) und
- psychische (z.B. Verhaltensstörungen; Persönlichkeitsstörungen; sexuelle Störungen) Folgen.³⁴⁰

336 Nisse, Kriminalistik 2012, 128ff.: Der Fall Karolina. Grundlegend zu kindlichen Entwicklungsprozessen Kavšek, in: Kracke/Noack, Hdb Entwicklungspsychologie, S. 3 ff.

337 Zitat aus dem 15. Filmbeitrag der Filmreihe um die Kriminalkommissarin „Bella Block“ (Hannelore Hoger), ZDF, 3.1.2004.

338 Hierzu Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 48 f.

339 Pfeiffer/Lehmkuhl/Frank, FPR 2001, 282 (283); Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 48 f.

340 Leidecker, in: von Hasseln-Grindel, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, S. 40 ff.; Maywald, FPR 2003, 299 (304).

Von den Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben, reagieren laut wissenschaftlichen Studien 30–40 % mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten und 20–25 % mit einer posttraumatischen Belastungsstörung.³⁴¹ Auszugehen ist von kognitiv-sozialen Störungen (Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten, Schuld- und Schamgefühle, Störungen der Gefühlsregulation, Impulsivität);³⁴² somatischen und psychosomatischen Störungen (chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund, Ess-/Schlafstörungen); Störungen des Sozialverhaltens (Weglaufen von Zuhause, Übermäßiges Zutrauen zu Fremdpersonen, delinquentes Verhalten, mutwilliges Zerstören von Eigentum).³⁴³ Viele Kinder zeigen Einschränkungen in der sozialen Entwicklung, die Wahrscheinlichkeit von Bindungsstörungen („attachment disorder“³⁴⁴) ist erhöht.³⁴⁵

Ausgehend ist auch davon, dass Kinder aggressive Verhaltensweisen ihrer Bezugspersonen übernehmen. So sollen z.B. Menschen, die als Kinder von ihren Eltern misshandelt wurden, dazu neigen, die eigenen Kinder auf ähnliche Weise zu quälen. Diese Erscheinung wird sowohl lerntheoretisch („Lernen durch Beobachtung mit der Folge der Imitation“³⁴⁶ – Lernen am Modell) als auch psychoanalytisch verstanden („Misshandelte Misshandler“). Aus retrospektiver Sicht entsteht ein „Kreislauf der Gewalt“³⁴⁷.

„Gewalt von Kindern ist nach wie vor ein sehr seltenes Ereignis. Gewalt an Kindern ist ein sehr häufiges Ereignis.“³⁴⁸

Da Kindesmisshandlungen allgemein weniger auffallen, wird von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen. Ursächlich dafür dürfte (auch) sein, „dass unsere Gesellschaft gegenüber Kindesmisshandlung eine erstaunliche Langmut, Gelassenheit, ja Indifferenz zeigt“³⁴⁹.

341 OLG Köln, Beschl. v. 6.12.2010 – 4 UF 183/10: „[...] durch häuslicher Gewalt [...] und hierdurch schwer traumatisierter die Gewalt miterlebender Kinder“; hierzu Volke, in: Säcker et al., MüKo-BGB, Band 10, § 1666 Rn. 70.

342 Kraft/Keller, Kriminalistik 2017, 241.

343 Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 36.

344 Pfeiffer/Lehmkuhl/Frank, FPR 2001, 282 (285 f.).

345 Volke, in: Säcker et al., MüKo-BGB, Band 10, § 1666 Rn. 70; Kischkel, ZKJ 2020, 289; Kindler, FPR 2012, 422.

346 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 6 Rn. 45.

347 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 6 Rn. 45.

348 Kraft/Keller, Kriminalistik 2017m 241 (242). Auch bei einer Zunahme von Jugendgewalt neigt die kriminologische Forschung dazu, die eingetretene Zunahme nicht überzubewerten, Schüttrumpf, in: Müller/Schlothauer/Knauer, MAH- Strafverteidigung, § 52 Rn. 20.

349 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 19 Rn. 19.

Beispiel:³⁵⁰

Aus der Wohnung eines Mehrfamilienhauses – in der Nähe einer belebten U-Bahnstation – wurden von einem Tonbandgerät im Erdgeschoss bei geöffnetem Fenster das Gebrüll eines wütenden Mannes, klatschende Geräusche von Schlägen und herzerreißende Schreie eines Kindes abgespielt. 989 Passanten sind innerhalb einer Stunde vorbeigegangen und müssen die Schreie gehört haben. Nur vier sind empört zur nahe gelegenen Polizeidienststelle gelaufen und haben den Vorfall gemeldet, drei haben an der Haustür geklingelt. Im Ergebnis sind 982 Personen einfach weitergegangen („non-helping-bystander-Effekt“³⁵¹).

Unter dem Non-helping-bystander-Effekt ist das zunächst merkwürdig erscheinende Phänomen zu verstehen, dass die Anwesenheit anderer Personen am Ort (einer Straftat) oder eines Unglücks die individuelle Hilfsbereitschaft nicht etwa erhöht, sondern hemmt. Als Gründe hierfür werden „Verantwortungsdiffusion“ und „pluralistische Ignoranz“ genannt.³⁵²

„Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell missbraucht wurden.“³⁵³

2. Mittelbare Betroffenheit

Für Kinder und Jugendliche haben nicht nur eigene Gewalterfahrungen, sondern auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern eine traumatisierende Wirkung, die unterschiedliche Auswirkungen haben kann. Männliche Gewaltausübung gegen Frauen in der Familie ist eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder, denn sie erzeugt in Kindern Angst und Isolation und führt zu einer tiefen Verletzung ihres Rechts auf Sicherheit. Ihre Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten werden dadurch erheblich eingeschränkt. Die Misshandlung, Erniedrigung, Bedrohung und Demütigung ihrer Mütter führen zu einer massiven Verletzung des Selbstwertgefühls der Kinder, da sie von ihren Müttern existenziell abhängig

350 Experiment des Kinderschutzbundes, 31.8.1983; hierzu *Schwind/Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 19.

351 *Schwind/Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 20a; *Schwind/Gietel/Zwenger*, Kriminalistik 1991, 233.

352 *Schwind/Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 20a; eingehend *Schwind*, Unterlassene Hilfeleistung in verschiedenen öffentlichen Bereichen, S. 2 ff.

353 *deMause*, Hört ihr die Kinder weinen? S. 12. Auf Initiative von *Lloyd deMause* hat ein Team von zehn Psychohistorikern untersucht, wie sich die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in unserer Kultur von der Antike an verändert haben.

sind und sich in einem hohen Ausmaß mit ihnen identifizieren. Gewalt gegen Frauen in der Familie trifft die Kinder auf vielen Ebenen.³⁵⁴

Kinder erleben die Gewalt gegen die Mutter mit. Es ist völlig illusorisch zu glauben, dass die Kinder über die Gewalt hinweg schlafen und dann vergessen haben.³⁵⁵

Es handelt sich bei einer Traumatisierung um ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, welches

„mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“.³⁵⁶

Kindesmisshandlung wird allgemein in die Kategorien Kindesvernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung sowie sexueller Missbrauch von Kindern unterteilt.³⁵⁷

3. Misshandlungsformen

a) Psychische Misshandlungen

Psychische Misshandlungen werden im Allgemeinen weniger thematisiert. Grund hierfür ist auch die „Unsichtbarkeit“ des Phänomens: Psychische Kindesmisshandlung vollzieht sich meist weniger spektakulär. Sie haben keine Hämatome oder Striemen, oft nicht einmal Tränen. Es sind keine eindrucksvollen Fotos möglich.

Die Folgen psychischer Misshandlungen sind nicht direkt ersichtlich, weil sie langfristiger entstehen, d. h., sie werden auch erst später bemerkt und dann evtl. anders attribuiert. Die Folgen sind auch vielfältiger, da sie sich mit dem Alter und der Bedürfnisstruktur des Kindes ändern und eine klare Abgrenzung von den Folgen anderer Misshandlungsformen ist oft nicht möglich. Besonders schwierig wird es bei „Multiproblemfamilien“³⁵⁸. Ist ein Lebensereignis derart bedrohlich, dass sich das Kind existenziell ausgeliefert und ohnmächtig fühlt oder die primäre Bezugsperson als ernsthaft bedroht erlebt (z. B. die Mutter, die vom Vater geschlagen

354 Seifert/Püschel/Heinemann, FPR 2011, 185 (186f.).

355 Vgl. auch Strasser, Kinder legen Zeugnis ab, S. 218f.

356 Fobian/Lindenberg/Ulfers, Jungen als Opfer von sexueller Gewalt, S. 97. Zum Verlaufsmodell der psychischen Traumatisierung Fischer/Riedesser, Psychotraumatologie, S. 67 ff.; zu „Aufdeckungstechniken“ Goschke/Dreibach, in: Wittchen/Hoyer, Klinische Psychologie, S. 159.

357 Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 30ff.; Mütter, Kriminalistik 1991, 447 (451).

358 Dettenborn, Praxis der Rechtspsychologie 2/2005, 345.

wird), und ermöglichen die persönlichen Bewältigungsmechanismen des Kindes keine Lösung der Situation, so ist von einer traumatischen Situation auszugehen. Kinder fühlen sich hilflos, ausgeliefert, oft gar verantwortlich für „das“, „was“ passiert (kindliches Trauma³⁵⁹). Ständige Familienstreitigkeiten sind seelische Misshandlungen für das Kind.³⁶⁰

b) Physische Misshandlungen

aa) Misshandlung von Schutzbefohlenen

Die Geburt von Kindern wird (allgemein) als größtes Glück, unvorstellbares Wunder und höchster Segen gepriesen. Natürlich wird tiefe Liebe und größter Schutz und Fürsorge versprochen. Indes beschreibt die langjährige Kriminalbeamtin *Ulrike Leimanzik*, dass in manchen Fällen aber schon wenige Wochen nach der Geburt eine „korrigierte Fassung“ erscheinen müsste:³⁶¹

- statt tiefer Liebe erhält das Kind Schläge,
- statt Schutz muss es Vernachlässigung ertragen und
- die versprochene Zuneigung endet im sexuellen Missbrauch.³⁶²

Was heute als Gewalt gegen Kinder oder als Kindesmisshandlungen aufgefasst wird, wurde über Jahrhunderte durch die Überzeugung gerechtfertigt, dass körperliche Strafen notwendig sind, um aus den Kindern böse Geister zu vertreiben, ihnen Disziplin beizubringen und aufrechtzuhalten oder um bestimmte Erziehungsideale zu vermitteln.³⁶³

„Kinder“, so die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB, „haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“³⁶⁴.

Gewalttaten gegen Kinder geschehen mithin auch nicht (nur) in der „Unterschicht“, sondern kommen in allen gesellschaftlichen Gruppierungen vor. Gerade das Verhalten der Eltern kann verheerende Folgen für die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes haben.

359 Döring, in: Hoffmann/Wondrak, Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners, S. 91 ff.

360 Mütter, Kriminalistik 1991, 447 (451).

361 Leimanzik, DPolBl 6/2007, 22 ff.

362 Hierzu Steffes-Enn, Die Kriminalpolizei 4/2010, 4 ff.

363 Bilz/Lenz/Melzer, in: Krüger/Grunert/Ludwig, Hdb Kindheits- und Jugendforschung, S. 1241.

364 Bilz/Lenz/Melzer, in: Krüger/Grunert/Ludwig, Hdb Kindheits- und Jugendforschung, S. 1242.

Für Kinder sind Gewalterfahrungen – sei es, dass sie die Gewalt gegen die Mutter miterleben, sei es, dass sie selbst geschlagen werden – traumatische Erlebnisse.³⁶⁵

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.³⁶⁶ § 225 StGB stellt die Misshandlung von Schutzbefohlenen unter Strafe.

Die Tat kann hinsichtlich des Misshandelns oder Quälens durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen begangen werden.³⁶⁷ Bei Misshandlungen eines Kindes durch einen Elternteil trifft den anderen eine Garantenpflicht zur Verhinderung weiterer Taten.³⁶⁸ Bei dem Fall des böswilligen Vernachlässigens handelt es sich dagegen um ein echtes Unterlassungsdelikt.

Quälen, rohes Misshandeln und böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht sind selbstständige Begehungsformen der Misshandlung von Schutzbefohlenen.³⁶⁹

Quälen ist das Zufügen länger anhaltender oder „sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“³⁷⁰. Teilweise wird verlangt, dass diese Schmerzen oder Leiden über die typischen Auswirkungen der einzelnen Körperverletzungshandlungen hinausgehen müssten.³⁷¹ Sie tun das bei Sachverhalten, bei denen nur die Variante der wiederholten erheblichen Schmerzen oder Leiden in Betracht kommt. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass dieser Zusatz dort wohl gedacht ist als Klarstellung, dass wie-

365 Das Erleben von Gewalt in elterlichen Partnerschaftsbeziehungen ist für mitbetroffene Kinder ein tiefer Einschnitt in das Gefühl von Sicherheit und beeinflusst gravierend ihre Entwicklung; *Gatzke/Averdiek-Gröner*, Häusliche Gewalt, S. 35.

366 *Jokisch*, in: *Johannsen/Henrich/Althammer*, Familienrecht, § 1666 BGB Rn. 50; zu rechtsmedizinischen Befunden *Wirth/Strauch*, Rechtsmedizin, S. 183 f.; auch *Maywald*, FPR 2003, 299 (302).

367 BGH, Urt. v. 3.7.2003 – 4 StR 190/03, NStZ 2004, 94.

368 BGH, Beschl. v. 17.3.2021 – 4 StR 155/20, StV 2022, 169; BGH, Urt. v. 3.7.2003 – 4 StR 190/03, NStZ 2004, 94. Eltern als „Beschützergaranten“.

369 BGH, Beschl. v. 17.1.1991 – 4 StR 560/90, NStZ 1991, 234.

370 BGH, Urt. v. 30.3.1995 – 4 StR 768/94, NJW 1995, 2045.

371 BGH, Beschl. v. 10.10.2018 – 4 StR 414/18, NStZ-RR 2019, 77.

derholte, für sich allein genommen nicht quälerische Einwirkungen in ihrer Gesamtheit durchaus ein Quälen darstellen können.³⁷²

Der Begriff der Misshandlung in § 225 Abs. 1 StGB entspricht demjenigen in § 223 Abs. 1 StGB. Unstrittig sind körperliche Misshandlungen erfasst; das kann die Zufügung von Schmerzen, aber auch von schmerzlosen körperlichen Leiden sein; auch eine schmerzunempfindliche Person wird also misshandelt, wenn ihr Körper leidet.³⁷³ § 225 StGB verlangt im Unterschied zu § 223 StGB keine körperliche Misshandlung, sodass nach dem Wortlaut wegen des Verzichts auf das Adjektiv im Umkehrschluss auch eine seelische Misshandlung genügt.³⁷⁴ Roh ist die Misshandlung, wenn sie erheblich ist und der Täter dem Opfer gegenüber gefühllos agiert. Beide Voraussetzungen, die objektive wie die subjektive, sind sprachlich schon im Wort „roh“ begründet.³⁷⁵

Beispiel:

Sicherlich ist das „Beibringen von Frakturen oder das Zufügen von Verletzungen im Anal- und Genitalbereich“ als rohe Misshandlungen i. S. des § 225 Abs. 1 StGB zu werten.³⁷⁶

Tathandlung des § 225 StGB Abs. 1 StGB ist auch die Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht. Der Täter muss die Pflicht haben, für das Opfer zu sorgen. Die Sorgpflichtvernachlässigung geschieht typischerweise durch Unterlassen (echtes Unterlassungsdelikt). Die Vernachlässigung der Sorgpflicht muss zu einer Gesundheitsschädigung führen, welche wiederum dem Täter nach allgemeinen Regeln objektiv zurechenbar sein muss.³⁷⁷

Unter Gesundheitsschaden ist in § 225 StGB angesichts des identischen Wortlautes („an der Gesundheit schädigt“) dasselbe zu verstehen wie in § 223 StGB. Somit sind auch seelische Erkrankungen erfasst, nicht aber bloße seelische Beeinträchtigungen, die noch keine Krankheit darstellen.³⁷⁸ Die Tatvariante („böswillige Vernachlässigung der Sorgpflicht“) ist auch denkbar beim Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom.³⁷⁹

372 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Band 4, § 225 Rn. 11.

373 BGH, Urt. v. 23.1.1974 – 3 StR 324/73, NJW 1974, 958.

374 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Band 4, § 225 Rn. 17.

375 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Band 4, § 225 Rn. 18.

376 BGH, Urt. v. 3.7.2003 – 4 StR 190/03, NStZ 2004, 94.

377 Hierzu *Schumacher*, JR 2023, 422 ff.

378 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Band 4, § 225 Rn. 22.

379 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Band 4, § 225 Rn. 24.

Die Tat wird zum Verbrechen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (Vorsatzqualifizierung gem. § 225 Abs. 3 StGB). Auch mit dem vorsätzlichen Töten eigener Kinder hat sich die Rechtsprechung auseinanderzusetzen.

Beispiel:³⁸⁰

Der BGH hat im Februar 2024 mit Beschluss die Verurteilung einer Mutter wegen Mordes an ihrem Sohn bestätigt. Die Vorinstanz hatte die Angeklagte wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen der Strafkammer tötete die Angeklagte Anfang Februar 2023 ihren neunjährigen Sohn, indem sie ihm mit einer Bratpfanne auf den Kopf schlug und ihn sodann in einer Badewanne ertränkte. Anschließend versuchte sich die Angeklagte selbst zu töten.

Tathandlungen sind oftmals nicht konkret geplant (aktuelle „Überforderungssituation“³⁸¹). Anlässe sind oft nichtig, oft besteht eine Überforderung erziehungsunfähiger Eltern. Zugrunde liegen wirtschaftliche Motive (Kindern wird die notwendige Nahrung oder Kleidung versagt – „unnützer Esser“), Ich-bezogene Motive (Unzufriedenheit über persönliche Belastung – Kind wird als „Last“ empfunden), fremdbezogene Motive (Dominanz von Eitelkeit, Ehrgeiz, Fanatismus – Kind soll mehr leisten als es kann) sowie Leichtsinn und Übermut (unerfahrene, meist junge Eltern – Shaken-Baby-Syndrom).³⁸² Ein Quälen aus (reiner) Böswilligkeit („Rabenmutter“) dürfte Ausnahmecharakter haben.³⁸³ Zu Kindesmisshandlungen kommt es vielmehr eher dann, wenn das Kind „schwierig“ ist – sich etwa im „Trotzalter“³⁸⁴ befindet.³⁸⁵

Phänomenologisch kann unterschieden werden zwischen

- Deprivation,
- Unterdrückungsbeziehung („wenig Liebe, viel Hiebe“),

380 BGH, Beschl. v. 26.2.2024 – 4 StR 37/24.

381 BVerfG, Beschl. v. 16.9.2022 – 1 BvR 1807/20, NZFam 2023, 17 (19).

382 Clages/Nisse, Kriminologie, S. 183.

383 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 19 Rn. 19.

384 In dieser Entwicklungsphase beginnen Kinder typischerweise Grenzen auszutesten und einen eigenen Willen zu bilden, den sie auch gegen den Widerstand der Eltern durchsetzen und behaupten wollen („Autonomiephase“). Diese Phase ist nicht selten mit emotionalen Ausbrüchen (Wutanfälle) und Trotzreaktionen des Kindes verbunden; OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.6.2015 – 9 UF 1430/14, FamRZ 2015, 1908.

385 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 19 Rn. 19.